

## **Allgemeinverfügung**

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.06.2022

Die Stadt Arzberg erlässt auf Grund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981 (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 735) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand (Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **I.**

Die Allgemeinverfügung vom 22.06.2022 zur Verhütung von Gefahren durch den Betrieb von offenen Feuerstätten wird über den 15.07.2022 **bis 31.07.2022 verlängert**. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 22.06.2022 unverändert.

### **II.**

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

### **VI.**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Arzberg, im Internet ([www.arzberg.de](http://www.arzberg.de)) und in der Presse am 15.07.2022 als bekannt gegeben.

### **VII.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.07.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

## **Gründe:**

### **I.**

Aufgrund der anhaltend geringen Niederschlagsmengen und der vorhergesagten hohen Temperaturen ist die Brandgefahr, auch im Stadtgebiet von Arzberg, weiterhin hoch. Der hohe Waldbrandgefahrenindex und der hohe Graslandfeuerindex spiegeln diese Aussage wieder. Die Stadt Arzberg hält es daher, mit Rücksprache der Feuerwehr der Stadt Arzberg, auch weiterhin für erforderlich, offene Feuerstellen, wie

z.B. Lagerfeuer oder Feuer zur Zubereitung von Speisen, zu untersagen. Hierzu sollen auch offene Feuer in dafür angelegten Feuerstellen zählen.

Grillen in dafür vorgesehenen Grillgeräten ist weiterhin zulässig, jedoch gilt es sicherzustellen, dass die nicht abgebrannte Grillkohle nach dem Grillen sicher bzw. abgelöscht entsorgt wird.

## II.

Die Stadt Arzberg ist gemäß § 24 Abs. 1 VVB sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der nach Art. 38 Abs. 3 LStVG erlassenen VVB können Gemeinden im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind.

Die anhaltende Trockenheit und die zu geringen Niederschlagsmengen in den letzten Wochen haben dazu geführt, dass eine außergewöhnlich hohe Brandgefahr herrscht. Nennenswerte Niederschläge sind auf absehbare Zeit nicht zu erwarten und auch die Temperaturen sollen wieder bedeutend steigen.

Die Sommer 2019 und 2020 waren extrem trocken. Im Hinblick auf die globale Erwärmung muss auch weiterhin mit einem trockenheißen Sommer gerechnet werden. In der Stadt Arzberg sind die bestellten landwirtschaftlichen Flächen stark ausgetrocknet und somit stark brandgefährdet. Die große Anzahl an im Wald verbliebenen dünnen Bäumen stellt ein weiteres brandgefährdetes Potenzial dar. Nicht zuletzt kommt überall im Stadtgebiet, auch in Privatgärten, dürres Gras vor, was im Falle der Entzündung der Ausbreitung des Feuers Vorschub leistet.

Diesen Gefahren gilt es entgegenzutreten. Im Gegensatz zu einem ordnungsgemäß verwahrten Feuer, insbesondere einem Grill oder einer Feuerschale, von dem lediglich Gefahren ausgehen, die durch die Einhaltung der Vorschriften der VVB (sh. Hinweise) beherrscht werden können, stellt ein unverwahrtes Feuer auf dem Boden ein unkalkulierbares Risiko dar. Das Feuer kann sich auf angrenzende Flächen unkontrolliert ausbreiten und nicht mehr zu beherrschen sein.

Die unter Ziffer I. getroffene Anordnung ist daher nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet, um dem Zweck der VVB gerecht zu werden. Sie ist verhältnismäßig, da sie Personen, die beabsichtigen, aus welchen Gründen auch immer, eine Feuerstätte zu betreiben nicht übermäßig belastet. Insbesondere bleiben das Grillen und der Betrieb einer das Feuer verwahrenden Feuerstelle, wie bei einer Feuerschale, zulässig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft Gesundheit und Leben von Personen oder Sachwerten erneut gefährdet würden. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse einzelner Personen, die ein unverwahrtes Feuer betreiben möchten, an der aufschiebenden Wirkung einer

Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten.

Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 31 und 36 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) und ist nach Art. 21 a VwZVG sofort vollziehbar.

**Hinweise:**

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Arzberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll beigefügt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Sicherheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Arzberg, 15.07.2022  
Stadt Arzberg

gez.

Göcking  
1. Bürgermeister